

30.05.14

In - AS - Fz

Geszentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Mikrozensusgesetzes 2005 und des Bevölkerungsstatistik-
gesetzes****A. Problem und Ziel**

1. Änderung des Mikrozensusgesetzes 2005

Nach § 12 des geltenden Mikrozensusgesetzes 2005 vom 24. Juni 2004 werden der Mikrozensus und die durch die Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 (ABl. L 77 vom 14.03.1998, S. 3) der Europäischen Union vorgeschriebenen Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte gemeinsam durchgeführt.

Diese EU-Verordnung soll nun geändert werden. Die bevorstehende Änderung sieht insbesondere eine mehrmalige Befragung derselben Person innerhalb eines Jahres vor, die sogenannte unterjährige Befragung. Zudem sollen Erhebungen vermehrt elektronisch durchgeführt werden, z. B. per Telefon- oder Internet, und dadurch die Erhebungs-, Auswertungs- und Meldeabläufe beschleunigt werden.

Da auch bei anderen Haushaltserhebungen der EU umfangreiche Änderungen und weiter gehende Anforderungen absehbar sind, ist beabsichtigt, diesen Anforderungen mit einer übergreifenden Reform der Haushaltserhebungen zu begegnen. Ziel ist die Schaffung eines Gesamtsystems, in welches folgende Erhebungen integriert werden sollen:

1. der Mikrozensus,
2. die europäische Arbeitskräfteerhebung,
3. die Gemeinschaftserhebungen über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) und über die private Nutzung von Informationstechnologien (IKT) sowie
4. die Freiwilligenstichproben nach § 7 des Bundesstatistikgesetzes.

Fristablauf: 11.07.14

Einerseits soll mit der umfassenden Integration verschiedener Einzelerhebungen der Mehraufwand, der insbesondere auch durch die unterjährige Befragung entsteht, zukünftig soweit wie möglich reduziert werden. Andererseits sollen die Bürgerinnen und Bürger durch Nutzung eines modular aufgebauten, kohärenten Systems der Haushaltsstatistiken weiter entlastet werden.

Durch die Einführung einer „Experimentierklausel“ sollen unter realen Bedingungen die künftigen Erhebungsverfahren und -abläufe in die laufende Erhebung integriert und getestet werden.

2. Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes

Das Bevölkerungsstatistikgesetz ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Bei der Vorbereitung seiner Umsetzung hat sich herausgestellt, dass weitere Hilfsmerkmale erforderlich sind, um die Qualität der Statistik insbesondere im Hinblick auf die Einwohnerzahl und deren Fortschreibung zu sichern und zu verbessern.

B. Lösung

Änderung des Mikrozensusgesetzes 2005 und des Bevölkerungsstatistikgesetzes.

C. Alternativen

1. Änderung des Mikrozensusgesetzes 2005

Als Alternative wäre einerseits der Verzicht auf das Gesetzgebungsvorhaben denkbar. Dies würde jedoch dazu führen, dass das nach Maßgabe der EU-Verordnung geänderte Verfahren ohne Test durchgeführt werden müsste.

Andererseits könnte das Verfahren mit Hilfe einer freiwilligen Erhebung nach § 7 Absatz 2 des Bundesstatistikgesetzes getestet werden. Die geplanten Änderungen sind jedoch so umfassend, dass eine solche freiwillige Erhebung nur bedingt Erkenntnisse über die Datenqualität und die Funktionsfähigkeit der Abläufe und Instrumente liefern könnte.

2. Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes

Als Alternative käme ein Verzicht auf das Gesetzgebungsvorhaben in Frage. Das würde jedoch dazu führen, dass die Qualität der Statistik im Hinblick auf die Einwohnerzahl und deren Fortschreibung nicht optimal wäre. Dies wäre insbesondere vor dem Hintergrund, dass viele Rechtsfolgen an Einwohnerzahlen gekoppelt sind, unbefriedigend.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Es werden keine zusätzlichen Informationspflichten eingeführt.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand, da Unternehmen von diesem Gesetz nicht betroffen sind. Es werden keine Informationspflichten eingeführt, abgeschafft oder geändert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Vollzugsaufwand

1. Änderung des Mikrozensusgesetzes 2005

Nach Kostenkalkulationen des Statistischen Bundesamtes sowie der statistischen Ämter der Länder entstehen durch die Änderung des Mikrozensusgesetzes 2005 bei Bund und Ländern einmalig Kosten in Höhe von insgesamt 494 745 Euro; davon entfallen auf den Bund 77 452 Euro und auf die Länder 417 293 Euro. Umstellungskosten entstehen einmalig in Höhe von insgesamt 300 856 Euro, davon entfallen auf den Bund 102 102 Euro und auf die Länder 198 754 Euro. Der Mehraufwand für den Bund wird im Einzelplan 06 erbracht.

2. Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes

Nach Kostenkalkulationen des Statistischen Bundesamtes sowie der statistischen Ämter der Länder entstehen für die Durchführung der Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes bei Bund und Ländern einmalige Umstellungskosten in Höhe von insgesamt 77 000 Euro, davon entfallen auf den Bund 28 000 Euro und auf die Länder 49 000 Euro. Jährliche Mehrkosten entstehen bei den Ländern in Höhe von 64 000 Euro. Der Mehraufwand für den Bund wird im Einzelplan 06 erbracht.

F. Weitere Kosten

Durch das Gesetz entstehen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme keine Kosten, da sie von diesem Gesetz nicht betroffen sind. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache **224/14**

30.05.14

In - AS - Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Mikrozensusgesetzes 2005 und des Bevölkerungsstatistik-
gesetzes**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 30. Mai 2014

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Stephan Weil

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Mikrozensusgesetzes
2005 und des Bevölkerungsstatistikgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Fristablauf: 11.07.14

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Mikrozensusgesetzes 2005 und des Bevölkerungsstatistikgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Mikrozensusgesetzes 2005

In dem Mikrozensusgesetz 2005 vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1350), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2578) geändert worden ist, wird nach § 13 folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Experimentierklausel

(1) Zur Erprobung neuer Erhebungsverfahren ist es zulässig, bei bis zu 2,5 Prozent der Erhebungseinheiten

1. auf die Erhebung einzelner Merkmale zu verzichten und
2. mit Einwilligung der Betroffenen für die Durchführung der Folgebefragungen nach § 3 Angaben zu den Erhebungsmerkmalen aus den vorangegangenen Befragungen zu verwenden; zu diesem Zweck dürfen Angaben zu den Erhebungsmerkmalen aus den vorangegangenen Befragungen mit den Angaben zu den Hilfsmerkmalen vorübergehend zusammengeführt werden.

Bei den Erhebungen nach Satz 1 werden die Erhebungseinheiten, auch in der Form von telefonischen Befragungen, in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen befragt.

(2) Die Länder teilen dem Statistischen Bundesamt mit, ob ihre jeweiligen statistischen Ämter an der Erprobung nach Absatz 1 teilnehmen.“

Artikel 2

Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes

Das Bevölkerungsstatistikgesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 826) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- bb) Folgender Buchstabe c wird angefügt:
 - „c) Anschrift der Eheleute.“
 - b) Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgender Buchstabe c wird angefügt:
 - „c) Anschrift der Lebenspartner.“
 - c) Absatz 4 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe c wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgender Buchstabe d wird angefügt:
 - „d) Anschrift der Eltern.“
 - d) Absatz 5 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgender Buchstabe c wird angefügt:
 - „c) Anschrift, unter der die gestorbene Person zuletzt gemeldet war.“
2. § 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird nach dem Wort „Ehesachen“ das Wort „und“ durch die Wörter „sowie für“ ersetzt, nach dem Wort „Aufhebungen“ werden die Wörter „von Lebenspartnerschaften und Feststellungen des Nichtbestehens“ eingefügt und nach dem Wort „von“ wird das Wort „eingetragene“ gestrichen.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden nach dem Wort „Aufhebungen“ die Wörter „und Feststellungen des Nichtbestehens“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „und Tag der Rechtskraft ihrer Aufhebung“ durch ein Komma und die Wörter „Inhalt der Entscheidung und Tag der Rechtskraft der Entscheidung“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Wanderungsstatistik

- (1) Erfolgt die Verlegung der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung
 - 1. bei einem Einzug in eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung,
 - 2. bei einem Auszug aus einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung,

3. bei einem Wechsel des Wohnungsstatus einer Nebenwohnung zur alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung

über Gemeindegrenzen hinweg, übermitteln die nach Landesrecht für das Meldewesen zuständigen Stellen den statistischen Ämtern der Länder die Angaben zu den Merkmalen nach den Absätzen 2 und 3. Die Übermittlung hat mindestens monatlich elektronisch mittels eines dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahrens zu erfolgen.

(2) Erhebungsmerkmale sind:

1. Tag des Einzugs in die neue alleinige Wohnung oder Hauptwohnung oder des Auszugs aus der bisherigen alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung oder Tag des Wechsels des Wohnungsstatus einer Nebenwohnung zur alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung,
2. bisheriger und neuer Wohnort sowie Wohnungsstatus am bisherigen und neuen Wohnort,
3. Geschlecht, Tag der Geburt und Familienstand,
4. Staatsangehörigkeit, Ort der Geburt sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat der Geburt,
5. rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
6. zusätzlich bei Zuzug aus dem Ausland: Tag des letzten Wegzugs vom Inland ins Ausland,
7. zusätzlich bei Abmeldung ins Ausland mit Angabe des Zielgebietes oder bei Abmeldung ohne Angabe des Zielgebietes: Tag des letzten Zuzugs aus dem Ausland,
8. Tatsache der An- und Abmeldung von Amts wegen.

(3) Hilfsmerkmale sind:

1. Bezeichnung der Meldebehörde,
2. Ordnungsmerkmal der Meldebehörde,
3. letzte frühere und derzeitige Anschrift.

(4) Sofern bei der Meldebehörde ein Rückmeldeverfahren aus den in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 aufgeführten Anlässen vorgesehen ist, erfolgt die Übermittlung der Daten erst nach Abschluss des Rückmeldeverfahrens.“

4. § 5 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. als Hilfsmerkmale für die Nummern 1 und 2

- a) Bezeichnung der Meldebehörde,
- b) Ordnungsmerkmal der Meldebehörde,
- c) Anschrift.“

5. § 6 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Folgende Angaben sind für den Zeitraum ab dem 9. Mai 2011 zu liefern:

- a) Angaben nach § 2 Absatz 3 mit Ausnahme der Angabe nach § 2 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c sowie
- b) Angaben nach § 3 Satz 1 Nummer 2 mit Ausnahme der Angaben zu Feststellungen des Nichtbestehens von Lebenspartnerschaften.

Die Angaben nach § 4 Absatz 3 Nummer 2 und 3 sowie § 5 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b und c sind erstmalig zum 1. Mai 2015 zu liefern.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Änderung des Mikrozensusgesetzes 2005

Auf der Grundlage des geltenden Mikrozensusgesetzes 2005 vom 24. Juni 2004 werden den Parlamenten, Regierungen und Verwaltungen in Bund und Ländern aktuelle Ergebnisse über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, der Familien und der Haushalte, die Erwerbstätigkeit, Arbeitsuche, Ausbildung und Wohnverhältnisse bereitgestellt.

Die EU sieht eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft (ABl. L 77 vom 14.3.1998 S. 3), die nach § 12 des Mikrozensusgesetzes 2005 gemeinsam mit dem Mikrozensus durchgeführt wird, vor. Durch die Änderung der EU-Verordnung wird die Arbeitskräfteerhebung methodisch, organisatorisch und technisch weiterentwickelt. Für die deutsche Arbeitskräfteerhebung sind damit tiefgreifende Veränderungen verbunden. Wesentliche Ziele der Weiterentwicklung sind die Einführung einer mehrmaligen Befragung einer Person innerhalb eines Jahres (unterjährige Befragung), die auf eine für den Haushalt jeweils festgelegte konkrete Berichtswoche bezogen wird, sowie der vermehrte Einsatz elektronischer Erhebungswege (z. B. Telefon oder Internet). Neben der Arbeitskräfteerhebung werden auch die Gemeinschaftsstatistiken über die private Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) sowie über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) weiterentwickelt. Daher wird derzeit an dem Ziel gearbeitet, den künftigen europäischen Anforderungen an die entsprechenden Statistiken mit einer übergreifenden Einbeziehung der Haushaltserhebungen zu begegnen. Vorab werden die neuen Erhebungsverfahren von den statistischen Ämtern der Länder erprobt.

2. Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes

Das geltende Bevölkerungsstatistikgesetz ist nach einer grundlegenden Überarbeitung des Bevölkerungsstatistikgesetzes von 1957 am 1.1.2014 in Kraft getreten. Der Zweck dieses Gesetzes ist es, die Zahl und die Zusammensetzung der Bevölkerung sowie ihre Veränderungen und deren Ursachen festzustellen. Eine wesentliche Aufgabe dabei ist die Fortschreibung der Einwohnerzahlen. Bei der Vorbereitung der Umsetzung des Gesetzes hat sich herausgestellt, dass weitere Hilfsmerkmale erforderlich sind, um die Qualität der Statistik insbesondere im Hinblick auf die Einwohnerzahl und deren Fortschreibung zu sichern und zu verbessern.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Änderung des Mikrozensusgesetzes 2005

Um die Qualität der an die EU zu liefernden Daten zu verbessern und das System der Haushaltsstatistiken umgestalten zu können, wird im Mikrozensusgesetz eine sogenannte „Experimentierklausel“ eingefügt. Die in der Experimentierklausel vorgesehenen Änderungen sollen voraussichtlich in den ersten beiden Quartalen des Jahres 2016 getestet werden.

Vor dem unter Abschnitt I. Nummer 1. dargelegten Hintergrund wird derzeit an der Weiterentwicklung des Systems der Haushaltsstatistiken gearbeitet. Ziel ist es, die Haushaltsbefragungen so zu organisieren, dass sie den steigenden Anforderungen an Datenproduktion und -bedarf gerecht werden, die Bürgerinnen und Bürger so wenig wie möglich zusätzlich belasten und möglichst wenig zusätzliche Kosten verursachen. Durch diese Weiterentwicklung soll ein Gesamtsystem geschaffen werden, in welches neben dem Mikrozensus und der europäischen Arbeitskräfteerhebung auch die Gemeinschaftsstatistiken EU-SILC und IKT fallen. Auf der Basis einer Ein-Prozent-Zufallsstichprobe sollen die zu Befragenden zukünftig weiterhin – jedoch innerhalb eines verkürzten Befragungszeitraums – bis zu viermal zu einem einheitlichen Frageprogramm Auskunft geben. Ein Kernprogramm für alle zu Befragenden soll ausschließlich die Merkmale enthalten, für die in fachlicher und regionaler Hinsicht zu Auswertungszwecken ein sehr großer Stichprobenumfang zwingend erforderlich ist. Weitere Merkmale sollen unter Berücksichtigung der jeweiligen methodischen Anforderungen der bisherigen Einzelstatistiken als Module nur noch jeweils bei einem Teil der zu Befragenden erfragt werden.

Die Einführung einer „Experimentierklausel“ in das Mikrozensusgesetz ermöglicht es, eine weitgehende Umsetzung der geplanten Weiterentwicklungen unter realen Bedingungen zu testen. Mit dem Experiment soll das künftige Modul zur Arbeitskräfteerhebung simuliert werden. Derzeit werden die ausgewählten Personen und Haushalte innerhalb von fünf aufeinander folgenden Jahren bis zu viermal befragt. Während des Experiments sollen bis zu 2,5 Prozent der ausgewählten Personen und Haushalte in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen befragt werden. In diesem Zusammenhang sollen neue, dem unterjährigen Befragungsrhythmus angepasste Befragungsformen angewendet werden. Dabei ist vorgesehen, die in der Vorbefragung gemachten Angaben in die Wiederholungsbefragung einzubinden und nach Veränderungen zu fragen. Darüber hinaus sollen Telefoninterviews zu einer weiteren Entlastung der Auskunftspflichtigen und einer Beschleunigung des Erhebungsprozesses führen.

Die praktischen Erfahrungen aus der Durchführung des Experiments sowie die Untersuchung der Datenqualität der Testergebnisse sind wesentliche Schritte zur Einführung einer neuen Erhebungsmethodik, -organisation und -infrastruktur. Die geplanten Änderungen sind dabei so umfassend, dass Tests ausschließlich auf Basis von Freiwilligenstichproben nach § 7 Bundesstatistikgesetz nur unzureichende Erkenntnisse über die Datenqualität und die Funktionsfähigkeit der Abläufe und Instrumente liefern könnten.

2. Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes

Um die unter I 2. genannten Probleme zu lösen, wird das Bevölkerungsstatistikgesetz geändert. Insbesondere werden neue Hilfsmerkmale aufgenommen. Eine Belastung von Privatpersonen ist damit nicht verbunden, da die Daten vorhandenen Verwaltungsunterlagen entnommen werden.

III. Alternativen

1. Änderung des Mikrozensusgesetzes 2005

Als Alternative wäre einerseits der Verzicht auf das Gesetzgebungsvorhaben denkbar. Dies würde jedoch dazu führen, dass das nach Maßgabe der EU-Verordnung geänderte Verfahren ohne Test durchgeführt werden müsste.

Andererseits könnte das Verfahren mit Hilfe einer freiwilligen Erhebung nach § 7 Absatz 2 des Bundesstatistikgesetzes getestet werden. Die geplanten Änderungen sind jedoch so umfassend, dass eine solche freiwillige Erhebung nur bedingt Erkenntnisse über die Datenqualität und die Funktionsfähigkeit der Abläufe und Instrumente liefern könnte.

2. Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes

Als Alternative käme ein Verzicht auf das Gesetzgebungsvorhaben in Frage. Das würde jedoch dazu führen, dass die Qualität der Statistik im Hinblick auf die Einwohnerzahl und deren Fortschreibung nicht optimal wäre. Dies wäre insbesondere vor dem Hintergrund, dass viele Rechtsfolgen an Einwohnerzahlen gekoppelt sind, unbefriedigend.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf beinhaltet keine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben entspricht den Zielen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie sind nicht einschlägig.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Es werden keine zusätzlichen Informationspflichten eingeführt.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand, da Unternehmen von diesem Gesetz nicht betroffen sind. Es werden keine Informationspflichten eingeführt, abgeschafft oder geändert.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

a. Änderung des Mikrozensusgesetzes 2005

Nach Kostenkalkulationen des Statistischen Bundesamtes sowie der statistischen Ämter der Länder entstehen für die Durchführung der Änderung des Mikrozensusgesetzes 2005 bei Bund und Ländern einmalig Kosten in Höhe von insgesamt 494 745 Euro; davon entfallen auf den Bund 77 452 Euro und auf die Länder 417 293 Euro. Umstellungskosten entstehen einmalig in Höhe von insgesamt 300 856 Euro, davon entfallen auf den Bund 102 102 Euro und auf die Länder 198 754 Euro. Der Mehraufwand für den Bund wird im Einzelplan 06 erbracht.

b. Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes

Nach Kostenkalkulationen des Statistischen Bundesamtes sowie der statistischen Ämter der Länder entstehen für die Durchführung der Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes bei Bund und Ländern einmalige Umstellungskosten in Höhe von insgesamt 77 000 Euro, davon entfallen auf den Bund 28 000 Euro und auf die Länder 49 000 Euro. Jährliche Mehrkosten entstehen bei den Ländern in Höhe von 64 000 Euro. Der Mehraufwand für den Bund wird im Einzelplan 06 erbracht.

Für die nach Landesrecht zuständigen Stellen, die durch dieses Gesetz zu Datenlieferungen verpflichtet werden, entstehen für die Anpassung von vorhandenen Softwarelösungen ggf. einmalige Kosten, die angesichts der unterschiedlichen Gestaltung der jeweiligen Fachverfahren nicht beziffert werden können. Diese Stellen müssen nur wenige Daten zusätzlich zu denjenigen Daten übermitteln, die sie bisher verpflichtet waren zu liefern. Die Kosten für die Übermittlung zusätzlicher Daten können daher vernachlässigt werden.

Für die Verwaltung werden vier Informationspflichten geändert und keine neu eingeführt oder abgeschafft. Die geänderten Informationspflichten sind im Einzelnen:

- Die nach § 2 BevStatG bestehende Verpflichtung der Standesämter zur Übermittlung von Daten wird um die Verpflichtung erweitert, die „Anschrift“ der jeweils betroffenen Personen als Hilfsmerkmal zu übermitteln.
- Die nach § 3 BevStatG bestehende Verpflichtung der Gerichte, Daten zur Aufhebung von Lebenspartnerschaften zu liefern, wird um die Verpflichtung erweitert, Daten zur Feststellung des Nichtbestehens von Lebenspartnerschaften zu übermitteln.
- Die nach § 4 BevStatG bestehende Verpflichtung der Meldebehörden zur Übermittlung von Daten wird um die Verpflichtung erweitert, die „Anschrift“ der jeweils betroffenen Personen sowie das Ordnungsmerkmal als Hilfsmerkmale zu übermitteln. Die Verpflichtung zur Übermittlung von Daten wird jedoch auf Hauptwohnungen bzw. alleinige Wohnungen reduziert. Die Daten sind zukünftig auch nur noch dann zu übermitteln, wenn die Verlegung der Wohnung über Gemeindegrenzen hinweg erfolgt.
- Die nach § 5 Absatz 2 BevStatG bestehende Verpflichtung der Meldebehörden zur Übermittlung von Daten wird um die Verpflichtung erweitert, die Anschrift der jeweils betroffenen Personen sowie das Ordnungsmerkmal als Hilfsmerkmale zu übermitteln.

5. Weitere Kosten

Durch das Gesetz entstehen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme keine Kosten, da sie von diesem Gesetz nicht betroffen sind. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetz ist gleichstellungspolitisch neutral.

VII. Befristung; Evaluation

Die Befristung des Gesetzes hinsichtlich der Änderung des Mikrozensusgesetzes ergibt sich aus der Befristung des Mikrozensusgesetzes 2005.

Eine Befristung des Gesetzes hinsichtlich der Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes ist nicht angezeigt, da es sich um eine dauerhafte Erhebung handelt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Mikrozensusgesetzes 2005)

Diese neu aufgenommene Vorschrift § 13a regelt die „Experimentierklausel“.

Die Experimentierklausel dient der Erprobung neuer Erhebungsverfahren. Sie sieht vor, dass aus der Jahresstichprobe von 1 Prozent der Bevölkerung bundesweit bis zu 2,5 Prozent der zu Befragenden in den teilnehmenden Ländern für das Experiment ausgewählt werden dürfen. Soweit sich nicht alle Länder am Experiment beteiligen, vermindert sich der maximal zu beteiligende Anteil der Bevölkerung bundesweit auf unter 2,5 Prozent der Stichprobe. Nennenswerte Auswirkungen auf die Qualität der Ergebnisse des regulären Mikrozensus und der regulären Arbeitskräfteerhebung sind durch das Experiment nicht zu erwarten.

Zu § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1

In Nummer 1 wird geregelt, dass auf die Erhebung einzelner Merkmale verzichtet werden darf. Die Befragung im Experiment soll lediglich die Merkmale enthalten, die in § 4 Absatz 1 des Mikrozensusgesetzes 2005 aufgeführt sind und für ein künftiges Kernprogramm und das Modul zur Arbeitskräfteerhebung in Frage kommen. Dem Grundgedanken eines Experiments folgend, werden die Merkmale, auf deren Erhebung verzichtet werden darf, nicht enumerativ festgelegt.

Zu § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2

Nummer 2 regelt die Verwendung von Erhebungsmerkmalen aus den vorangegangenen Befragungen für die Durchführung der Folgebefragungen. Hierdurch soll insbesondere eine Entlastung der Auskunftspflichtigen erreicht werden. Damit wird von dem Grundsatz abgewichen, dass bei Folgebefragungen zwingend immer alle Erhebungsmerkmale erneut erfragt werden müssen. Die sich aus den vorangegangenen Befragungen ergebenden Angaben zu unveränderlichen Merkmalen (z. B. Geburtsmonat und -jahr) sowie zu Merkmalen, die sich in der Praxis kaum verändern (z. B. Schulabschluss bei älteren Personen), können daher bei Folgebefragungen auf der Grundlage der vorangegangenen Befragungen überprüft werden (z. B. „Sind Sie immer noch...“). Um herauszufinden, welche Merkmale sich eignen, sollen verschiedene Möglichkeiten untersucht werden. Dies kann so weit gehen, dass Angaben aus den vorangegangenen Befragungen ohne Überprüfung übernommen werden. Um Angaben aus der vorangegangenen Befragung bei der Folgebefragung verwenden zu können, ist es erforderlich, Hilfsmerkmale und ausgewählte Erhebungsmerkmale für die Folgebefragung vorübergehend zusammenzuführen. Nach Abschluss der Befragung sind sie wieder voneinander zu trennen und gesondert aufzubewahren.

Zu § 13a Absatz 1 Satz 2

In Satz 2 wird geregelt, dass die Befragungen in zwei aufeinander folgenden Quartalen statt wie bisher in einem jährlichen Rhythmus erfolgen.

Unterjährige Wiederholungsbefragungen in Verbindung mit einer festgelegten Berichtswoche (konkrete Kalenderwoche) dienen dazu, aussagefähigere Ergebnisse über Sachverhalte zu gewinnen, die starken saisonalen oder konjunkturellen Schwankungen unterliegen, z. B. konjunkturelle Schwankungen von Erwerbstätigkeit und Erwerbslosigkeit oder Umfang von Arbeitsvolumen.

Zu § 13a Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass nicht alle Länder an dem Experiment teilnehmen müssen. Dies ist fachlich auch nicht zwingend erforderlich. Bei einer entsprechenden Umfrage unter den Ländern im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens hat sich gezeigt, dass nur sehr wenige und bevölkerungsmäßig kleine Länder keine Möglichkeit zur Teilnahme an dem Experiment sehen. Durch die verbleibende Vielfalt der für die Durchführung der Erhebung relevanten unterschiedlichen Gegebenheiten der teilnehmenden Länder (z. B. Flächenländer und Stadtstaaten) lassen sich mit dem Experiment Aussagen über die zu prüfende neue Erhebungsmethodik, -organisation und -infrastruktur wie auch zur Datenqualität gewinnen. Da das Experiment nur einen geringen Personenkreis erfassen wird, bleibt die Aussagekraft der Ergebnisse der „normalen“ Mikrozensushebung gewahrt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstabe a bis d (Anschrift als Hilfsmerkmal in § 2)

Die Vorschrift regelt für die Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung die Aufnahme der Anschrift als Hilfsmerkmal in verschiedenen Absätzen des § 2 für die in Nummer 1 Buchstabe a) bis d) genannten Statistiken. Die Anschrift ist jeweils erforderlich, um die übermittelten Angaben auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit (Plausibilisierung, Doppelfallprüfung und Fehlzuordnung) zu überprüfen; als Hilfsmerkmal wird sie nach Abschluss der Überprüfung gemäß § 12 Absatz 1 des Bundesstatistikgesetzes gelöscht. Mit der Aufnahme der Anschriften sind für große Städte und insbesondere für die Stadtstaaten die Voraussetzungen erfüllt, um den nächsten Zensusbestand der Bevölkerung auf Stadtteil-/Orsteilebene fortschreiben zu können. Ferner wird dadurch ermöglicht, statistische Daten sowohl unterhalb der Gemeindeebene als auch gemeindeübergreifend auswerten und darstellen zu können, was bisher nur für administrative Raumlagerungen (z. B. Gemeinde, Landkreis, Regierungsbezirk) möglich ist. Dies ist insbesondere von Interesse für vielfache bundesweite und regionale Verwaltungsaufgaben, z. B. für den Bevölkerungs- und Katastrophenschutz, die Gesundheitsvorsorge oder die Umwelt- und Infrastrukturplanung. Die Anschrift umfasst ergänzend zum Wohnort den Straßennamen, die Hausnummer und einen Buchstaben- oder Ziffernzusatz.

Zu Nummer 2 (Klarstellende Änderung in § 3)

Die Änderung in § 3 (Statistik der rechtskräftigen Beschlüsse in Ehesachen und Lebenspartnerschaftssachen) erfolgt, um neben dem Fall der Aufhebung einer nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz geschlossenen Lebenspartnerschaft nun auch die gerichtliche Feststellung des Nichtbestehens einer Lebenspartnerschaft statistisch zu erfassen. Für die Ehe werden bereits beide Fälle statistisch erfasst.

Zu Nummer 3 (Änderungen in § 4)

Durch die Neufassung des § 4 (Wanderungsstatistik) wird die Übermittlungspflicht der Meldebehörden hinsichtlich der Daten zur Nebenwohnung reduziert und werden die Anschrift und das meldebehördliche Ordnungsmerkmal jeweils als Hilfsmerkmal aufgenommen. Beides entlastet die Meldebehörden, insbesondere weil Unstimmigkeiten anhand des vertrauten Ordnungsmerkmals schneller abgeklärt werden können.

Zu § 4 Absatz 1 (Verzicht auf Daten zur Nebenwohnung)

Die bisherige Vorschrift erfasst auch Daten, die nur eine Nebenwohnung betreffen, also z. B. den Ein- oder Auszug in eine oder aus einer Nebenwohnung. Auf diese Daten kann verzichtet werden, da für die Bestimmung des Wohnortes in den Bevölkerungsstatistiken nur die alleinige bzw. die Hauptwohnung maßgeblich ist. Des Weiteren reduziert die neue Vorschrift die Übermittlungspflicht auf Daten, die eine Verlegung der alleinigen oder Hauptwohnung über Gemeindegrenzen hinweg betreffen. Eine Wanderung innerhalb einer Gemeinde ist für die Bundesstatistik nicht relevant. Diese Fälle werden ggf. aufgrund von Länderregelungen erfasst. Wird eine Nebenwohnung zur alleinigen Wohnung bzw. Hauptwohnung und ändert sich dadurch der Wohnort, ist weiterhin eine Datenübermittlung erforderlich. Der Auszug aus einer alleinigen oder Hauptwohnung ist aufgrund des § 17 des Bundesmeldegesetzes nur dann zu melden, wenn die Person sich nicht mit einer neuen alleinigen oder Hauptwohnung im Inland anmeldet. Die Datenübermittlungspflicht kann demnach auch nur diese Fälle erfassen. Ein Umzug von bzw. nach ‚Unbekannt‘ gilt als eine Verlegung der Wohnung über die Gemeindegrenze hinweg.

Zu § 4 Absatz 2 (Folgeänderungen)

Die Vorschrift beinhaltet die Folgeänderungen aus den Änderungen von Absatz 1.

Zu § 4 Absatz 3 Nummer 2 (Ordnungsmerkmal als Hilfsmerkmal)

Die Meldebehörden dürfen nach § 4 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes ihre Register mit Hilfe von Ordnungsmerkmalen führen. Nach § 4 Absatz 3 dürfen diese Ordnungsmerkmale im Rahmen von Datenübermittlungen an öffentliche Stellen übermittelt werden. Durch die Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes soll klargestellt werden, dass diese behördlichen Ordnungsmerkmale als Hilfsmerkmale ebenfalls zu übermitteln sind. Die Überprüfung auf Vollständigkeit und die Klärung von Unstimmigkeiten wird für beide Seiten wesentlich erleichtert, wenn die Meldebehörden mit ihren eigenen Ordnungsmerkmalen arbeiten können. Insbesondere bei Korrekturen oder Rücknahmen von Meldungen

durch die Meldebehörde muss erkennbar sein, auf welche Datenlieferungen Bezug genommen wird. Ohne eine eindeutige Identifizierung der betroffenen Personen wäre eine korrekte Verarbeitung der Meldungen nicht möglich.

Zu § 4 Absatz 3 Nummer 3 (Anschrift als Hilfsmerkmal)

Auch in der Wanderungsstatistik wird mit der Aufnahme der Anschrift als Hilfsmerkmal dasselbe Ziel verfolgt wie bei der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung. Die Begründung ist dieselbe wie die zu Nummer 1.

Zu § 4 Absatz 4

Absatz 4 übernimmt wortgleich die bisherige Regelung des § 4 Satz 2.

Zu Nummer 4 (Aufnahme von Ordnungsmerkmal und Anschrift als Hilfsmerkmale in § 5)

Die Vorschrift regelt die Aufnahme zweier Hilfsmerkmale in die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes und für Bevölkerungsvorausberechnungen: Ordnungsmerkmal in § 5 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b und Anschrift in § 5 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe c. Die Begründung für das Ordnungsmerkmal ist dieselbe wie die zu Nummer 3 (zu § 4 Absatz 3 Nummer 2) und die Begründung für die Anschrift dieselbe wie die zu Nummer 1 Buchstabe a bis d.

Zu Nummer 5 (Änderung der Übergangsvorschrift)

Es ist nicht erforderlich, die neuen Merkmale hinsichtlich der Lebenspartnerschaft rückwirkend zu übermitteln. Die nachträgliche Übermittlung von Anschriften zu bereits übermittelten Daten wäre sehr aufwändig und es wird daher darauf verzichtet.

Das Ordnungsmerkmal aus dem Melderegister kann erst nach Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes am 1. Mai 2015 übermittelt werden. Daher soll dieses Merkmal erst ab diesem Zeitpunkt übermittelt werden. Die Anschriften sollen ebenfalls erst ab diesem Zeitpunkt übermittelt werden, um keine zusätzlichen Kosten hinsichtlich der Softwareanpassungen bei den entsprechenden Behörden zu verursachen. Die Änderung des Gesetzes erfordert daher nur eine einmalige Anpassung der Software.

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG:
Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Mikrozensusgesetzes 2005 und
des Bevölkerungsstatistikgesetzes (NKR-Nr. 2881)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Erfüllungsaufwand:	Keine Änderung
Wirtschaft Erfüllungsaufwand:	Keine Änderung
Verwaltung Einmaliger Erfüllungsaufwand Bund:	80.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand Länder:	420.000 Euro
Umstellungsaufwand Bund:	130.000 Euro
Umstellungsaufwand Länder:	250.000 Euro
Jährlicher Erfüllungsaufwand Länder:	60.000 Euro
Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.	

II. Im Einzelnen

II.1 Änderung des Mikrozensusgesetzes 2005

Mit dem Regelungsvorhaben soll in das Mikrozensusgesetz 2005 eine Experimentierklausel eingefügt werden. Auf Basis der Experimentierklausel sollen beabsichtigte Modifizierungen bei den Erhebungsverfahren unter realen Bedingungen getestet werden.

Nach Kostenkalkulationen des Statistischen Bundesamts sowie der statistischen Ämter der Länder entsteht durch die Erprobung bei Bund und Ländern einmaliger Aufwand in Höhe von insgesamt 500.000 Euro (Bund: 80.000 Euro, Länder: 420.000 Euro). Ferner sind Umstellungskosten zu erwarten in Höhe von insgesamt 300.000 Euro (Bund: 100.000 Euro, Länder: 200.000 Euro).

II.2 Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes

Außerdem sollen mit dem Regelungsvorhaben weitere Hilfsmerkmale in das Bevölkerungsstatistikgesetz aufgenommen werden, um die Qualität der Statistik insbesondere im Hinblick auf die Einwohnerzahl und deren Fortschreibung zu gewährleisten.

Hierfür wird mit Umstellungskosten in Höhe von 80.000 Euro gerechnet (Bund: 30.000 Euro, Länder: 50.000 Euro). Bei den statistischen Ämtern der Länder ist von einem jährlichen Mehraufwand von gut 60.000 Euro auszugehen.

Ferner wird bei den Stellen, die nach Landesrecht für die Datenlieferungen zuständig sind, eine Anpassung von vorhandenen Softwarelösungen erforderlich sein. Der Mehraufwand dürfte gering sein, da diese Stellen nur wenige Daten zusätzlich zu denjenigen Daten übermitteln müssen, die sie bisher schon verpflichtet waren zu liefern.

Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Kuhlmann
Berichterstatteerin